

VERORDNUNG (EG) Nr. 1081/2000 DES RATES

vom 22. Mai 2000

über das Verbot des Verkaufs, der Lieferung und der Ausfuhr nach Birma/Myanmar von Ausrüstungen, die zur internen Repression oder für terroristische Zwecke benutzt werden können, und über das Einfrieren der Gelder bestimmter, mit wichtigen Regierungsfunktionen verbundener Personen in diesem Land

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 60 und 301,

gestützt auf den Gemeinsamen Standpunkt 2000/346/GASP vom 26. April 2000 zur Verlängerung und Änderung der Gemeinsamen Position 96/635/GASP zu Birma/Myanmar⁽¹⁾,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Angesichts der durch die birmanischen Behörden ausgeübten fortgesetzten schweren und systematischen Menschenrechtsverletzungen, insbesondere der andauernden und intensivierten Unterdrückung von zivilen und politischen Rechten, und des Versagens dieser Behörden, Schritte in Richtung von Demokratie und Aussöhnung zu unternehmen, bestimmt die Gemeinsame Position 2000/346/GASP, daß die auf Birma/Myanmar anzuwendenden restriktiven Maßnahmen, wie sie in den Gemeinsamen Positionen 96/635/GASP⁽²⁾ und 98/612/GASP⁽³⁾ festgelegt werden, ausgeweitet werden sollten, und zwar unter anderem mittels des Einfrierens von Geldern hochrangiger Mitglieder des Staatsrates für Frieden und Entwicklung („State Peace and Development Council“), birmanischer Amtsträger im Fremdenverkehrsbereich, hochrangiger Mitglieder des Militärs, der Regierung oder der Sicherheitskräfte, die politische Entscheidungen erarbeiten, umsetzen oder Nutzen aus diesen ziehen, welche den Übergang Birmas/Myanmars zur Demokratie verhindern, sowie durch ein Verbot des Verkaufs, der Lieferung und der Ausfuhr von Ausrüstungsgegenständen, die zur inneren Unterdrückung oder für terroristische Zwecke verwendet werden könnten.
- (2) Diese Maßnahmen fallen in den Geltungsbereich des Vertrags.
- (3) Für die Umsetzung dieser Maßnahmen und zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen sind daher gemeinschaftliche Rechtsvorschriften erforderlich, soweit das Gebiet der Gemeinschaft betroffen ist. Für die Zwecke dieser Verordnung gilt als Gebiet der Gemeinschaft die Gesamtheit der Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten, auf die der Vertrag nach Maßgabe von dessen Bestimmungen Anwendung findet.
- (4) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sollten erforderlichenfalls ermächtigt werden, die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung durchzusetzen.
- (5) Es ist erforderlich, daß die Kommission und die Mitgliedstaaten einander über die im Rahmen dieser Verordnung ergriffenen Maßnahmen unterrichten und alle anderen

sachdienlichen Informationen austauschen, die ihnen im Zusammenhang mit dieser Verordnung vorliegen, ohne daß bestehende Verpflichtungen in bezug auf bestimmte Ausrüstungsgegenstände berührt werden.

- (6) Es ist wünschenswert, daß im Fall von Verstößen gegen diese Verordnung nach ihrem Inkrafttreten Sanktionen verhängt werden können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Es ist untersagt, wissentlich und absichtlich die in Anhang I aufgeführten Ausrüstungsgegenstände mit oder ohne Ursprung in der Gemeinschaft direkt oder indirekt an Personen oder Körperschaften in Birma/Myanmar oder an andere Personen oder Körperschaften zum Zweck einer geschäftlichen Tätigkeit, die in oder von dem Gebiet von Birma/Myanmar aus durchgeführt wird, zu verkaufen, zu liefern, auszuführen oder zu versenden.

Artikel 2

(1) Alle außerhalb des Gebietes von Birma/Myanmar gehaltene Gelder hochrangiger Mitglieder des Staatsrates für Frieden und Entwicklung („State Peace and Development Council“), birmanischer Amtsträger im Fremdenverkehrsbereich, hochrangiger Mitglieder des Militärs, der Regierung oder der Sicherheitskräfte, die politische Entscheidungen erarbeiten, umsetzen oder Nutzen aus diesen ziehen, welche den Übergang Birmas/Myanmars zur Demokratie verhindern, sowie deren Familien, deren Namen in Anhang II aufgeführt sind, werden eingefroren.

(2) Den in Absatz 1 genannten Personen werden keine Gelder mehr direkt oder indirekt zur Verfügung gestellt oder zugute kommen.

(3) Im Sinne dieser Verordnung bedeutet

— „Gelder“: finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Vorteile jeder Art einschließlich von — aber nicht unbedingt beschränkt auf — Bargeld, Schecks, Geldforderungen, Wechsel, Geldanweisungen oder andere Zahlungsmittel; Guthaben bei Finanzinstituten oder anderen Einrichtungen, Guthaben auf Konten, Schulden und Schuldverschreibungen; öffentlich und privat gehandelte Wertpapiere und Schuldtitel einschließlich Aktien und Anteile, Wertpapierzertifikate, Obligationen, Schuldscheine, Optionsscheine, Pfandbriefe, Derivate; Zinserträge, Dividenden oder andere Einkünfte oder Wertzuwächse aus Vermögenswerten; Kredite, Rechte auf Verrechnung, Bürgschaften, Vertragserfüllungsgarantien oder andere finanzielle Zusagen; Akkreditive, Konnossemente, Sicherungsübereignungen; Dokumente zur Verbriefung von Anteilen an Fondsvermögen oder anderen Finanzressourcen und jedes andere Finanzierungsinstrument für Ausfuhren;

⁽¹⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

⁽²⁾ ABl. L 287 vom 8.11.1996, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 291 vom 30.10.1998, S. 1.

- „Einfrieren von Geldern“: die Verhinderung jeglicher Form von Bewegungen, Transfers, Veränderungen, Verwendung von Geldmitteln und Handel mit ihnen, die deren Volumen, Beträge, Belegenheit, Eigentum, Besitz, Eigenschaften, Zweckbestimmung verändern oder andere Veränderungen bewirken, mit denen eine Nutzung der Mittel einschließlich der Vermögensverwaltung ermöglicht wird, mit der Ausnahme, daß alle anfallenden Zinsen oder Einkünfte oder jeglicher bei Fälligkeit einer Geldanlage automatisch rückzahlbaren Kapitalbeträge auf ein Konto eingezahlt und dort eingefroren werden.

Artikel 3

Unbeschadet der für die Vertraulichkeit geltenden gemeinschaftlichen Bestimmungen und unbeschadet des Artikels 284 des Vertrags sind die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ermächtigt, von Banken, anderen Finanzinstituten, Versicherungsgesellschaften und anderen Stellen oder Personen alle sachdienlichen Informationen zu verlangen, die zur Einhaltung dieser Verordnung erforderlich sind.

Artikel 4

Die Kommission wird ermächtigt,

- Anhang II unter Berücksichtigung von Beschlüssen zur Aktualisierung des Anhangs zum Gemeinsamen Standpunkt 2000/346/GASP zu ändern.
- aufgrund der von den Mitgliedstaaten gelieferten Informationen die in Anhang III aufgeführten Daten über zuständige Behörden zu ändern.

Artikel 5

Die wissentliche und absichtliche Teilnahme an Maßnahmen, deren Ziel oder Folge direkt oder indirekt die Förderung der in Artikel 1 genannten Transaktionen oder Aktivitäten oder die

Umgehung der Vorschriften dieser Verordnung ist, ist untersagt.

Artikel 6

Die Kommission und die Mitgliedstaaten unterrichten einander über die im Rahmen dieser Verordnung ergriffenen Maßnahmen und tauschen die ihnen im Zusammenhang mit dieser Verordnung vorliegenden sachdienlichen Informationen aus, insbesondere Informationen, die sie gemäß Artikel 3 erhalten haben, Informationen über Verstöße gegen diese Verordnung und Probleme bei der Durchsetzung sowie Urteile nationaler Gerichte.

Artikel 7

Jeder Mitgliedstaat legt die Sanktionen fest, die im Fall von Verstößen gegen diese Verordnung verhängt werden. Solche Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Artikel 8

Diese Verordnung gilt

- im Gebiet der Gemeinschaft einschließlich ihres Luftraums,
- an Bord jedes Flugzeugs und jedes Schiffs, das der Gerichtsbarkeit eines Mitgliedstaats unterliegt,
- für jede anderswo befindliche Person, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt, sowie
- für jede nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründete Einrichtung.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung wird bis zum 29. Oktober 2000 einer Überprüfung unterzogen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. Mai 2000.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. GAMA

ANHANG I

Ausrüstungsgegenstände zur internen Repression oder für terroristische Zwecke gemäß Artikel 1

Die folgende Liste umfaßt keine Gegenstände, die speziell für militärische Zwecke ausgelegt oder angepaßt wurden und die unter das Waffenembargo fallen, das von dem Gemeinsamen Standpunkt 96/635/GASP bestätigt wurde.

Kugelsichere Helme, Polizeihelme, Polizeischilde und kugelsichere Schilde und speziell hierfür ausgelegte Bauteile

Spezielle Fingerabdruck-Ausrüstung

Elektrische Suchscheinwerfer

Kugelsichere Baugeräte

Jagdmesser

Spezielle Ausrüstung zur Herstellung von Schrotflinten

Handladeausrüstung für Munition

Geräte zum Abhören von Nachrichtenverbindungen

Optische Festkörper-Detektoren

Bildverstärkerröhren

Teleskop-Visiereinrichtungen

Waffen mit glattem Lauf und zugehörige Munition — außer speziell für militärische Zwecke ausgelegte Waffen und Munition — sowie speziell hierfür ausgelegte Bauteile, ausgenommen:

1. Signalpistolen;

2. Druckluft- oder Patronen-Schußgeräte in Form von Industriewerkzeugen oder Tierbetäubungsgeräten

Simulatoren für das Training im Umgang mit Feuerwaffen und speziell hierfür ausgelegte oder angepaßte Bauteile und Zubehörteile

Bomben und Granaten — mit Ausnahme der speziell für militärische Zwecke bestimmten — sowie speziell hierfür ausgelegte Bauteile

Panzerwesten — mit Ausnahme der nach Militärnormen oder -spezifikationen hergestellten — und speziell hierfür ausgelegte Bauteile

Geländegängige Allrad-Nutzfahrzeuge, die bei der Herstellung oder nachträglich mit einer Kugelsicherung ausgerüstet wurden, sowie Panzerverkleidungen für derartige Fahrzeuge

Wasserwerfer und speziell hierfür ausgelegte oder angepaßte Bauteile

Mit Wasserwerfern ausgerüstete Fahrzeuge

Fahrzeuge, die speziell dafür ausgelegt oder angepaßt sind, zur Abwehr von Angreifern unter Strom gesetzt zu werden, sowie speziell für diesen Zweck ausgelegte oder angepaßte Bauteile

Akustikgeräte, die nach Angaben des Herstellers oder Lieferanten zur Niederschlagung von Aufständen geeignet sind, sowie speziell hierfür ausgelegte Bauteile

Fußschellen, Fußketten, Fesseln und Elektroschock-Gürtel, die speziell für die Fesselung von Menschen ausgelegt sind, ausgenommen:

— Handschellen, deren größte Gesamtabmessung einschließlich Kette in geschlossenem Zustand 240 mm nicht überschreitet

Tragbare Geräte, die für die Niederschlagung von Aufständen oder die Selbstverteidigung ausgelegt oder angepaßt sind und einen kampfunfähig machenden Stoff abgeben (z. B. Tränengas oder Reizgas), sowie speziell hierfür ausgelegte Bauteile

Tragbare Geräte, die für die Niederschlagung von Aufständen oder die Selbstverteidigung ausgelegt oder angepaßt sind und einen elektrischen Schock abgeben (einschließlich Elektroschock-Stöcke, Elektroschock-Schilde, Betäubungspistolen und Elektroschock-Kletten (Taser)), sowie speziell für diesen Zweck ausgelegte oder angepaßte Bauteile

Elektronische Geräte zum Aufspüren von versteckten Explosivstoffen sowie speziell hierfür ausgelegte Bauteile, ausgenommen:

— TV- oder Röntgeninspektionsgeräte

Elektronische Störgeräte, die speziell zur Verhinderung der funkferngesteuerten Detonation von improvisierten Sprengladungen ausgelegt sind, sowie speziell hierfür ausgelegte Bauteile

Geräte und Einrichtungen, die speziell zur Auslösung von Explosionen durch elektrische oder sonstige Mittel ausgelegt sind, einschließlich Zündvorrichtungen, Sprengkapseln, Zünder, Zündverstärker, Sprengschnüre, sowie speziell hierfür ausgelegte Bauteile, ausgenommen:

- speziell für einen bestimmten gewerblichen Einsatz ausgelegte Geräte und Einrichtungen, wobei der Einsatz in der durch Explosivstoffe bewirkten Betätigung oder Auslösung von anderen Geräten oder Einrichtungen besteht, deren Funktion nicht die Herbeiführung von Explosionen ist (z. B. Airbag-Füllvorrichtungen, Überspannungsvorrichtungen an Schaltelementen von Sprinkleranlagen)

Geräte und Einrichtungen, die speziell für die Beseitigung von Explosivstoffen ausgelegt sind, ausgenommen:

1. Bombenschutzdecken
2. Behälter für die Aufnahme von Gegenständen, bei denen es sich bekanntermaßen oder vermutlich um improvisierte Explosivladungen handelt

Nachtsicht- und Wärmebildgeräte und Bildverstärkerröhren oder Festkörpersensoren hierfür

Software, die speziell für die aufgeführten Ausrüstungen entwickelt wurde, und Technologie, die für die aufgeführten Ausrüstungen erforderlich ist

Explosivladungen mit linearer Schneidwirkung

Explosivstoffe und zugehörige Stoffe wie folgt

- Amatol
- Nitrocellulose (mit mehr als 12,5 % Stickstoff)
- Nitroglykol
- Pentärythrittetrinitrat (PETN)
- Pikrylchlorid
- Trinitrophenylmethylnitramin (Tetryl)
- 2,4,6-Trinitrotoluol (TNT)

Software, die speziell für die aufgeführten Ausrüstungen entwickelt wurde, und Technologie, die für die aufgeführten Ausrüstungen erforderlich ist.

ANHANG II

Liste der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Personen

1. Staatsrat für Frieden und Entwicklung (SPDC):

Oberbefehlshaber der Streitkräfte General Than Shwe	Präsident, auch Ministerpräsident und Verteidigungsminister (2.2.1933, Kyaukse)
General Maung Aye	Vizepräsident (25.12.1937, Kon Balu)
Generalleutnant Khin Nyunt	Erster Sekretär (11.10.1939, Kyauktan)
Generalleutnant Tin Oo	Zweiter Sekretär (13.5.1933)
Generalleutnant Win Myint	Dritter Sekretär
Konteradmiral Nyunt Thein	Oberbefehlshaber der Flotte
Brigadegeneral Kyaw Than	Oberbefehlshaber der Luftwaffe (14.6.1941, Bago)
Generalmajor Aung Htwe	Befehlshaber West
Generalmajor Ye Myint	Befehlshaber Mitte
Generalmajor Khin Maung Than	Befehlshaber Yangon
Generalleutnant Kyaw Win	Befehlshaber Nord
Generalmajor Thein Sein	Befehlshaber Triangle-Region
Generalmajor Thura Thiha Thura Sit Maung	Befehlshaber Küste
Brigadegeneral Thura Shwe Mann	Befehlshaber Südwest
Brigadegeneral Myint Aung	Befehlshaber Südost (10.2.1932)
Brigadegeneral Maung Bo	Befehlshaber Ost
Brigadegeneral Thiha Thura Tin Aung Myint Oo	Befehlshaber Nordost
Brigadegeneral Soe Win	Befehlshaber Nordwest
Brigadegeneral Tin Aye	Befehlshaber Süd

2. Ehemalige Mitglieder des SLORC:

Generalleutnant Phone Myint (5.1.1931)
Generalleutnant Aung Ye Kyaw (12.12.1930)
Generalleutnant Sein Aung (11.11.1931)
Generalleutnant Chit Swe (18.1.1932)
Generalleutnant Mya Thin (31.12.1931)
Generalleutnant Kyaw Ba (7.6.1932)
Generalleutnant Tun Kyi (1.5.1938)
Generalleutnant Myo Nyunt (30.9.1930)
Generalleutnant Maung Thint (25.8.1932)
Generalleutnant Aye Thoung (13.3.1930)
Generalleutnant Kyaw Min (22.6.1932, Hanzada)
Generalleutnant Maung Hla
Generalmajor Soe Myint
Generalleutnant Myint Aung

3. Stellvertretende Regionale Befehlshaber:

Brigadegeneral Aung Thein (West)
Oberst Nay Win (Mitte)

Oberst Hsan Hsint (Rangoon)
 Oberst Myint Swe (Triangle)
 Brigadegeneral Tin Latt (Küste)
 Oberst Tint Swe (Südwest)
 Brigadegeneral Aung Thein (Südost)
 Brigadegeneral Myint Thein (Ost)
 Brigadegeneral San Thein (Nordost)
 Brigadegeneral Soe Myint (Nordwest)
 Brigadegeneral Thura Maung Nyi (Süd)

4. Weitere Befehlshaber, zuständig für Staaten/Provinzen:

Oberst Thein Kyaing	Magwe-Provinz
Oberst Aung Thwin	Staat Chin
Oberst Saw Khin Soe	Staat Karen
Oberst Kyaw Win	Staat Kayah

5. Ehemalige hochrangige Militärs:

Oberst Thein Lwin	Ehemaliger Gebietsbefehlshaber
Oberst Aye Myint Kyu	Ehemaliger Stellvertretender Regionaler Befehlshaber
Brigadegeneral Pyay Sone	Ehemaliger Regionaler Befehlshaber

6. Minister:

Vize-Admiral Maung Maung Khin	Stellvertretender Ministerpräsident (23.11.1929)
Generalleutnant Tin Tun	Stellvertretender Ministerpräsident (28.3.1930)
Generalleutnant Tin Hla	Stellvertretender Ministerpräsident, Minister für Militärfragen
Generalmajor Nyunt Tin	Minister für Landwirtschaft und Bewässerung
U Aung Thaug	Minister für Industrie I
Generalmajor Hla Myint Swe	Minister für Verkehr
U Win Aung	Minister für Auswärtige Angelegenheiten (28.2.1944, Dawei)
U Soe Tha	Minister für staatliche Planung und Wirtschaftsentwicklung
Vize-Admiral Tin Aye	Minister für Arbeit
U Aung San	Minister für Kooperativen
U Pan Aung	Minister für Eisenbahnverkehr
Brigadegeneral Lun Thi	Minister für Energie
U Than Aung	Minister für Bildung
Generalmajor Ket Sein	Minister für Gesundheit
Brigadegeneral Pyi Zon (Sone)	Minister für Handel
Generalmajor Saw Lwin	Minister für Hotels und Fremdenverkehr (1939)
Brigadegeneral Win Tin	Minister für Telekommunikations-, Post- und Telegraphendienste (1935, Moulmein)
U Khin Maung Thein	Minister für Finanzen und Steuern (11.11.1934, Mandalay)
U Aung Khin	Minister für religiöse Angelegenheiten
Generalmajor Saw Tun	Minister für Bauwesen
U Thaug	Minister für Wissenschaft und Technik
U Win Sein	Minister für Kultur (10.10.1940, Kyaukky)
U Saw Tun	Minister für Einwanderung und Bevölkerung
Generalmajor Kyi Aung	Minister für Information

Oberst Thein Nyunt	Minister für Fortschritte in den Grenzgebieten, nationale Bevölkerungsgruppen und Entwicklungsangelegenheiten
Generalmajor Tin Htut	Minister für Elektrizität
Brigadegeneral Thura Aye Myint	Minister für Sport
U Aung Phone	Minister für Forstwirtschaft
Oberst Tin Hlaing	Minister des Inneren
Brigadegeneral Ohn Myint	Minister für Bergbau
Generalmajor Sein Htwa	Minister für Soziales, Fürsorge und Wiederansiedlung
Brigadegeneral Maung Maung Thein	Ministerium für Viehzucht und Fischerei
Generalleutnant Min Thein	Minister im Amt des SPDC-Präsidenten
Brigadegeneral Lun Maung	Minister im Amt des Ministerpräsidenten
Generalmajor Tin Ngwe	Minister im Amt des Ministerpräsidenten
Brigadegeneral David Abel	Minister im Amt des SPDC-Präsidenten (28.2.1935, Mamyo)
Generalmajor Saw Lwin	Minister für Industrie 2 (1939)
7. Weitere Amtsträger im Fremdenverkehrsbereich:	
Brigadegeneral Aye Myint Kyu	Stellvertretender Minister für Hotels und Fremdenverkehr
U Aung (Ohn) Myint	Büroleiter des Ministers für Hotels und Fremdenverkehr
Oberstleutnant Khin Maung Latt	Generaldirektor im Ministerium für Hotels und Fremdenverkehr
U Naing Bwa	Stellvertretender Generaldirektor im Ministerium für Hotels und Fremdenverkehr
8. Weitere höhere Offiziere im Verteidigungsministerium:	
Kapitän zur See Kyi Min	Stabschef der Flotte
Brigadegeneral Myint Swe	Stabschef der Luftwaffe
Generalmajor Tin Ngwe	General im Amt für Personalfragen
Brigadegeneral Thein Soe	Chef der Militärjustiz
Brigadegeneral Lun Maung	Generalinspekteur
Brigadegeneral Khin Aung Myint	Öffentlichkeitsarbeit und psychologische Kriegsführung
Brigadegeneral Win Hlaing	Beschaffung
Oberst Than Htay	Nachschub und Transport
Brigadegeneral Khi Win	Artillerie und Panzertruppen
Brigadegeneral Aung Myint	Fernmeldewesen
Brigadegeneral Chit Than	Ausrüstung
Brigadegeneral Khin Maung Win	Rüstungsindustrie
Oberst Saw Hla	Chef der Militärpolizei
Brigadegeneral Aung Kyi	Militärische Ausbildung
Brigadegeneral Maung Nyo	Stellvertretender Generaladjutant
Brigadegeneral Kyaw Win	Stellvertretender Generalquartiermeister
Oberst Khin Maung Sann	Oberst im Amt für Personalfragen
9. Mitglieder der Direktion für militärische Aufklärungsdienste (DDSI):	
Brigadegeneral Kyaw Win	Stellvertretender Direktor
Oberstleutnant Sann Pwint	Stellvertretender Direktor
Oberstleutnant Maung Than	Stellvertretender Direktor
Oberstleutnant Tin Hla	Stellvertretender Direktor
Oberstleutnant Nyan Lin	Stellvertretender Direktor
Oberstleutnant Myint Aung Kyaw	Stellvertretender Direktor
Oberstleutnant Ko Ko Maung	Stellvertretender Direktor
Major Myo Lwin	Stellvertretender Direktor

Kommandeur Ngwe Tun	Leiter des Verbindungswesens, DDSI
Major Myo Khins	Stellvertretender Leiter des Verbindungswesens, DDSI
Hauptmann Soe Than	Verbindungsoffizier, DDSI
Leutnant Htin Aung Kyaw	Verbindungsoffizier, DDSI
Hauptmann Moe Kyaw	Verbindungsoffizier, DDSI
10. <i>Amt für Strategische Studien (OSS):</i>	
Oberst Thein Swe	Abteilungsleiter
Oberst Kyaw Thein	Abteilungsleiter
Oberst San Maung	Abteilungsleiter
Oberst Than Tun	Abteilungsleiter
Oberst Than Aye	Abteilungsleiter
Oberstleutnant Tin Oo	Offizier im Generalstab
Oberstleutnant Hla Min	Offizier im Generalstab
Oberstleutnant Si Thu	Offizier im Generalstab
Oberstleutnant Than Aung	Offizier im Generalstab
Oberstleutnant Min Lwin	Offizier im Generalstab
11. <i>Ehemalige Regierungsmitglieder:</i>	
Generalleutnant Thein Win	Ehemaliger Minister für Verkehr (1937)
Brigadegeneral Myo Thant	Ehemaliger Minister im Amt des Ministerpräsidenten
U Kyin Maung Yin	Ehemaliger Minister im Amt des Stellvertretenden Ministerpräsidenten (9.4.1931)
U Ohn Gyaw	Ehemaliger Minister für Auswärtige Angelegenheiten (3.3.1932)
Generalmajor Kyaw Than	Ehemaliger Minister für Handel
Brigadegeneral Sein Win	Ehemaliger Minister für Sport
U Than Shwe	Ehemaliger Minister im Amt des Ministerpräsidenten (14.12.1936)
Brigadegeneral Maung Maung	Ehemaliger Minister im Amt des Vorsitzenden des SPDC

ANHANG III

Liste der zuständigen Behörden

BELGIEN

Für Anträge gemäß Artikel 4 betreffend Artikel 2 und Anhang II:

Ministère des finances
Trésorerie
avenue des Arts 30
B-1040 Bruxelles
Fax (32-2) 233 75 18

Ministerie van Financiën
Thesaurie
Kunstlaan 30
B-1040 Brussel
Fax (32-2) 233 75 18

DÄNEMARK

Erhvervsfremmestyrelsen
Dahlerups Pakhus
Langelinie Allé 17
DK-2100 København Ø
Tel. (45) 35 46 60 00
Fax (45) 35 46 60 01

DEUTSCHLAND

Bundesausfuhramt
Referat 214
Frankfurterstraße 29-35
D-65760 Eschborn
Tel. (49-6196) 90 86 89
Fax (49-6196) 90 84 12

Deutsche Bundesbank
Postfach 10 06 02
D-60006 Frankfurt a. M.
Tel. (49-69) 956 61

GRIECHENLAND

Für Anträge gemäß Artikel 4 betreffend Artikel 2 und Anhang II:

Ministry of Foreign Affairs,
Sanctions Bureau
1, Vasilissis Sofias, 3rd floor
GR-106 71 Athens
Tel. (30-1) 368 13 37
Fax (30-1) 368 12 32

SPANIEN

Für Anträge gemäß Artikel 4 betreffend Artikel 2 und Anhang II:

Dirección General de Comercio e Inversiones
Subdirección General de Gestión de las Transacciones con el Exterior
(Ministerio de Economía)
Paseo de la Castellana, 162 — Planta 9ª
E-28046 Madrid
Tel. (34-91) 583 74 00
Fax (34-91) 583 55 09

Dirección General del Tesoro y Política Financiera
Subdirección General de Inspección y Control de Movimientos de Capitales
(Ministerio de Economía)
Pl. de Jacinto Benavente, 3
E-28071 Madrid
Tel. (34-91) 360 45 88
Fax (34-91) 583 52 14

FRANKREICH

Für Anträge gemäß Artikel 4 betreffend Artikel 2 und Anhang II:

Ministère de l'économie, des finances et de l'industrie
direction du Trésor
Bureau E1
139, rue du Bercy
F-75572 Paris Cedex 12 S.P.

IRLAND

Für Anträge gemäß Artikel 4 betreffend Artikel 2 und Anhang II:

Department of Foreign Affairs
Bilateral Economic Relations Section
76-78 Harcourt Street
Dublin 2
Tel. (353-1) 408 24 92

ITALIEN

Ministero del Commercio con l'Estero
Direzione Generale per la Politica Commerciale e per la Gestione del Regime degli Scambi
Divisione IV (UOPAT)
Viale America, 341 25
I-00144 Roma
Tel. (39-06) 59 93 24 39
Fax (39-06) 59 64 75 06

LUXEMBURG

Für Anträge gemäß Artikel 4 betreffend Artikel 2 und Anhang II:

Ministère des affaires étrangères
Direction des relations économiques internationales et de la coopération
BP 1602
L-1016 Luxembourg

NIEDERLANDE

Für Anträge gemäß Artikel 4 betreffend Artikel 2 und Anhang II:

Ministerie van Financiën
Directie Wetgeving, Juridische en Bestuurlijke Zaken
Postbus 20201
NL-2500 EE Den Haag
Tel. (31-70) 342 82 27
Fax (31-70) 342 79 05

ÖSTERREICH

Für Anträge gemäß Artikel 4 betreffend Artikel 2 und Anhang II:

Österreichische Nationalbank
Otto Wagnerplatz 3
A-1090 Wien
Tel. (43-1) 404 20

PORTUGAL

Für Anträge gemäß Artikel 4 betreffend Artikel 2 und Anhang II:

Ministério das Finanças
Direcção Geral dos Assuntos Europeus e Relações Internacionais
Avenida Infante D. Henrique, n.º 1, C 2.0
P-1100 Lisboa
Tel. (351-1) 882 32 40/47
Fax (351-1) 882 32 49

FINNLAND

Ulkoasiainministeriö
PL 176
FIN-00161 Helsinki
Tel. (358-9) 13 41 55 55
Fax (358-9) 62 98 40

Utrikesministeriet
PB 176
FIN-00161 Helsingfors
Tel. (358-9) 13 41 55 55
Fax (358-9) 62 98 40

SCHWEDEN

Regeringskansliet
Utrikesdepartementet
Rättssekretariatet för EU-frågor
Fredsgatan 6
S-10339 Stockholm
Tel. (46-8) 405 10 00
Fax (46-8) 723 11 76

VEREINIGTES KÖNIGREICH

Für Anträge gemäß Artikel 4 betreffend Artikel 2 und Anhang II:

HM Treasury
International Financial Services
Allington Towers
19 Allington Street
London SW1E 5EB
Tel. +44 0207 270 55 50
Fax +44 0207 270 43 65
e-mail: pete.maydon@hm-treasury.gov.uk

Bank of England
Sanctions Emergency Unit
London EC2R 8AH
Tel. +44 0207 601 46 07
Fax +44 0207 601 43 09

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

Europäische Kommission
Generaldirektion Auswärtige Beziehungen
Direktion A, GASP/CFSP
Referat A/2, Sektion: Koordinierung der wirtschaftlichen und finanziellen Sanktionen
Tel. (32-2) 295 68 80
Fax (32-2) 296 75 63
e-mail: anthonius.de-vries@cec.eu.int
